



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Die Vizepräsidentin

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An die
Präsidentinnen und Präsidenten der
Rechtsanwaltskammern

BRAK-Nr. 113/2022

1.11.

nachrichtlich:

An alle Rechtsanwaltskammern
RAK AG Geldwäscheaufsicht (RS-Nr. 26/2022)

Priorität: hoch

per E-Mail

Berlin, 22.03.2022

Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten durch Banken

Hier: aktueller Stand

Bezug: BRAK-Nr. 68/2022 v. 16.02.2022

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

anknüpfend an das BRAK-RS Nr. 68 vom 16.02.2022 informiere ich Sie hiermit über den aktuellen Stand der Initiativen der BRAK bezüglich der bankseitigen Kündigungen anwaltlicher Anderkonten.

Wie Sie wissen, hat sich die BRAK mit Schreiben vom 01.02.2022 an das Bundesfinanzministerium (BMF), das Bundesministerium der Justiz (BMJ), den Bundesverband deutscher Banken (BdB) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gewandt. Gespräche konnten bereits mit dem BMF, dem BMJ sowie zuletzt auch gemeinsam mit dem BMF und der BaFin geführt werden.

Über den Verlauf und die Ergebnisse des Gesprächs mit dem BMF und der BaFin habe ich Sie bereits in der Präsidentenkonferenz am 17.03.2022 informiert. Daneben möchte ich Sie nun auch schriftlich ausführlich unterrichten:

Das Gespräch mit Vertretern des BMF fand am 15.03.2022 statt. Auf Veranlassung des BMF waren auch Vertreter der BaFin zugegen. Das BMF hat, wie in unserem ersten Treffen vom 11.02.2022 angekündigt, im Vorfeld bereits Gespräche mit der Deutschen Kreditwirtschaft als Interessenvertretung der fünf kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände und der BaFin geführt. Den Gesprächen mit den Vertretern der Bankverbände habe man entnehmen können, so BMF und BaFin, dass die Motivation

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 -0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

der Banken, anwaltliche Sammelanderkonten zu kündigen im Wesentlichen auf die Nationale Risikoanalyse (NRA) als auch die Änderung der Auslegungs- und Anwendungshinweise - Allgemeiner Teil der BaFin (sog. „AuA AT“) zurückzuführen sei. Begleitende wirtschaftspolitische Aspekte könne man indes bei einigen Banken nicht kategorisch ausschließen.

Die BaFin beteuerte noch einmal, dass die Streichung der Privilegierung aus Ziffer 6 der AuA AT der BaFin die Kündigungen der Banken nicht bedinge oder auch nur intendiere. Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten sei nicht ausgeschlossen. Entscheidend bleibe nach wie vor eine von der Bank vorzunehmende konkrete Risikoanalyse der Sammelanderkonten unter Heranziehung konkreter Risikofaktoren, wie denen aus der NRA. Betont wurde, wie auch von uns vorgetragen, dass die Privilegierung lediglich für einen kleinen Teil von anwaltlichen Sammelanderkonten gegolten habe, nämlich ausschließlich für verpflichtete Kontoinhaber i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz (GwG) und auch nur im Rahmen der dort abschließend aufgezählten Kataloggeschäfte. Dies scheine von den Banken allerdings nicht so interpretiert und gelebt worden zu sein. Dementsprechend stelle die Wiedereinführung der alten Regelung aus Sicht der BaFin keine Lösung dar.

Das BMF erkennt bei den Sammelanderkonten zwei Handlungsstränge, die schlussendlich miteinander verzahnt seien: einmal den Finanzsektor mit den Banken und den Strang der Rechtsanwaltschaft aus dem Nichtfinanzsektor. Auf Ebene der Anwaltschaft müsse unterschieden werden, was die/der einzelne Rechtsanwältin/Rechtsanwalt als Verpflichtete(r) bei der Risikoanalyse im Hinblick auf Sammelanderkonten zu berücksichtigen habe und was die Kammern als Aufsichtsbehörden tun können, um dies zu forcieren.

Konkret vorgeschlagen wurde vom BMF deshalb Folgendes:

Als erste kurzfristige Maßnahme soll es noch im März ein Schreiben der BaFin und des BMF an die Kreditwirtschaft geben, das über die dort vertretenen Verbände an die einzelnen Bankinstitute übermittelt wird. Darin werden das BMF und die BaFin ihren Standpunkt noch einmal deutlich machen und den Banken das Signal senden, dass man sich zu der Thematik in Gesprächen und Verhandlungen befinde. Banken seien weiterhin gehalten, mit Augenmaß bei der Risikoanalyse von Konten vorzugehen und dabei die Kriterien der NRA zu berücksichtigen.

Das BMF schlug vor, dass auf Seiten der Anwaltschaft § 4 BORA angepasst werden könnte. Beim Vorliegen bestimmter Risikofaktoren, insbesondere der in der NRA enthaltenen Kriterien, z.B. bei Bargeldeinzahlungen oder Immobiliengeschäften, könne die Führung von Sammelanderkonten untersagt und eine Führung von Einzelanderkonten verpflichtend eingeführt werden. Die BRAK wandte diesbezüglich ein, dass man für ein derartiges Vorhaben der Hilfe und Unterstützung des BMJ bedürfe und verwies auf den vom BMJ angedachten Vorschlag, die AuA der BaFin zu ändern. Dies sah die BaFin als sehr kritisch an. Es handele sich dabei um einen langwierigen Prozess, der aktuell nicht anstünde und auch durch diverse Gremien gehen müsse. Eine Aktualisierung könne nur aus gegebenem Anlass vorgenommen werden, beispielsweise, wenn die Auslegungs- und Anwendungshinweise (AAH) der BRAK geändert würden. Wichtig sei es, so die BaFin, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das Geldwäscherisiko in Bezug auf die Sammelanderkonten wahrnehmen und bei ihrer Risikoanalyse berücksichtigen. Dem wird die BRAK, wie bereits angekündigt, in Kürze durch eine Anpassung der AAH Rechnung tragen.

Letztlich, so das BMF, müsse man die von der Anwaltschaft als relevant erachteten Kriterien zu den Sammelanderkonten, die in etwaige Änderungen des § 4 BORA und der AAH einfließen könnten, mit denen der Banken abgleichen, um eine einheitliche und sichere Handhabung zu gewährleisten und um Widersprüche zu vermeiden. Nur auf diesem Wege lässt sich eine langfristige Lösung für Sammelanderkonten sicherstellen.

Das BMF und die BaFin zeigten sich zuversichtlich, dass die Führung von Sammelanderkonten bei den Banken weiterhin möglich sein wird. Das BMF ist optimistisch, in Gesprächen mit den Banken und einem klarstellenden Schreiben an die Banken erreichen zu können, dass Kündigungen zurückgenommen werden bzw. Banken auch neue Anwaltsanderkonten einrichten.

Das BMF wird der BRAK im Laufe dieser Woche die aus seiner Sicht erforderlichen Schritte schriftlich mitteilen. Im Anschluss sollen weitere Gespräche mit dem BMF und dem BMJ geführt werden. Die BRAK wird sich weiterhin engagieren und mit den betreffenden Behörden und Ministerien in Kontakt bleiben, bis eine zufriedenstellende Lösung für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen gefunden ist.

Seien Sie versichert, dass sich die BRAK auch weiterhin engagiert für Ihre Interessen und die Lösung des Problems stark machen und einsetzen wird.

Die gewonnenen Erkenntnisse und alle weiteren Entwicklungen in der Sache stellen wir zeitnah auf die Homepage der BRAK. Aktuelle Informationen finden Sie jeweils im Newsroom: <https://www.brak.de/newsroom/>

Abschließend möchte ich noch Folgendes bemerken: Die BRAK darf – weder direkt noch indirekt – einzelne Kreditinstitute bewerben. Dementsprechend kann die BRAK den betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten keine konkreten Banken benennen, die aktuell die Eröffnung oder Führung von Sammelanderkonten anbieten.

Über den weiteren Verlauf in der Sache werde ich Sie informiert halten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ulrike Paul
Rechtsanwältin